

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 12

Artikel: Revision des Unfallversicherungsgesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dienten Lohnes und bei Teilarbeitslosigkeit den entsprechenden Prozentsatz der Erwerbseinbusse betragen soll.

Der Berechnung der Rente soll nicht, wie bisher, der durchschnittliche Jahresverdienst des Verunfallten im Jahre vor dem Unfall, sondern der dreihundertfache Tagesverdienst zugrundegelegt werden, oder bei Akkordarbeit der zehnfache Betrag des Lohnes, den der Verunfallte während der letzten 30 Tage vor dem Unfall bezogen hat. Für Lehrlinge soll der Lohn als Vollarbeiter berechnet werden. Das bisherige Maximum von 4000 Fr. soll ganz in Wegfall kommen.

Damit fällt der bisherige Artikel 79, der Anweisung gibt, wie Krankheit und Militärdienst berechnet werden sollen, weg, und es tritt eine bedeutende Vereinfachung des Berechnungsmodus ein.

Die Revision der einmal festgesetzten Rente soll durch eine Aenderung des Artikels 80 der Willkür von Aezten oder Organen der Versicherung entzogen werden. Eine gewisse Stabilität ist hier bei aller gebotenen Vorsicht sehr am Platze. Artikel 83 sieht für Todesfälle einen Bestattungsbeitrag von 40 Fr. vor. Er soll auf 100 Fr. erhöht werden.

In Artikel 84 wird ein Antrag gestellt, der die Rentenberechtigung der Ehegatten präzisiert. In Artikel 85 wird die Erhöhung der Rente für Kinder von 15 auf 20 Prozent, wenn das Kind den andern Elternteil schon verloren hat, von 25 auf 30 Prozent verlangt. Die maximale Rente für den überlebenden Ehegatten samt Kinder soll nach einem Antrag zu Artikel 86 66% Prozent nicht übersteigen, gegenüber 60 Prozent im bestehenden Gesetz. Desgleichen ist im Artikel 87 für Eltern, Geschwister, Grosseltern eine Rente bis zu 30 Prozent vorgesehen gegenüber 20 Prozent im geltenden Gesetz.

Es sind dann noch einige Verbesserungen mehr untergeordneter Natur vorgesehen, die aber nichtsdestoweniger für den Betroffenen von Bedeutung werden können. So in Artikel 91, dass die Geldleistungen entsprechend gekürzt werden können, wenn Krankheit, Invalidität oder Tod nur teilweise Unfallfolgen sind. Das bestehende Gesetz sagt, sie werden gekürzt. Darin liegt in vielen Fällen eine unbillige Härte. Das Krankengeld ist jede Woche bar auszuzahlen. Bei absichtlich herbeigeführten Unfällen sollen die Leistungen der Anstalt nicht ohne weiteres abgesprochen werden. Ebenso wird es als unbillig empfunden, wenn bei « grober Fahrlässigkeit » Kürzungen der Leistungen vorgenommen werden, und zwar um so mehr, als der Begriff « grobe Fahrlässigkeit » ein recht vager ist.

Eine Forderung von finanziell geringer Tragweite ist die zu Artikel 108 gestellte, wonach die Prämienleistung für Nichtbetriebsunfälle zur Hälfte zu Lasten des Bundes, zur Hälfte zu Lasten des Unternehmers fallen soll. Bisher leistet der Bund $\frac{1}{4}$, der Versicherte $\frac{3}{4}$ der Prämie. Tatsächlich ist die Prämienzahlung heute schon in vielen Fällen auf die Betriebe abgewälzt worden.

In Artikel 117 wird die Erhöhung der Lohnsumme, bei welcher der Bund ein Achtel der Prämie des freiwillig Versicherten bezahlt, von 3000 auf 6000 Fr. beantragt, entsprechend der eingetretenen Geldentwertung.

Das gesamte Revisionswerk ist, wie man aus der vorstehenden Skizzierung entnehmen mag, von zum Teil tief einschneidender Bedeutung. Die Notwendigkeit der Revision wird allgemein anerkannt, hingegen ist man in substantieller Beziehung nicht einer Meinung. Die Aufnahme und die Behandlung unserer Anträge in den Behörden dürfte dies bald zeigen. Der eigentliche Kampf um die Revision des Gesetzes beginnt erst jetzt, und es wird nicht zum wenigsten auf die Geschlossenheit der Arbeiterschaft ankommen, ob die Re-

visionskampagne erfolgreich durchgeführt werden kann oder ob sie mit einem Fiasko endet. — Zielbewusster Revisionismus oder wortreicher Revolutionarismus!



Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampf.

Unter diesem Titel ist bei Orell Füssli in zweiter Auflage ein Buch von Dr. Peter Heinrich Schmidt erschienen, das in hohem Grade unsere Beachtung verdient.

« Während bei den Grossmächten Industrieentwicklung, koloniale Expansion, Weltpolitik und Militärmacht sich in unverkennbarer inniger Wechselwirkung zeigen, hebt sich dagegen das merkwürdige Schauspiel ab, dass ein mässig grosses Land, mitten im europäischen Festlande, abgeschnitten vom Meere, von der Mutter Natur nur mit kärglichen Gaben bedacht, ohne stehende Heeresmacht, ohne Kolonien, Flotte und grosse Diplomatie sich zur industriellen Grossmacht erhebt und ebenso kühn wie erfolgreich den anscheinend ungleichen Wettkampf um wirtschaftliche Macht und Geltung mit den grossen Staaten aufnimmt. Nirgends stehen der Nahrungsspielraum, den der eigene Boden gewährt, und die wirtschaftliche Macht, die weit darüber hinaus durch die Arbeit der Bewohner erlangt wurde, in so schroffem Verhältnis zueinander wie in der Schweiz... « In dem gigantischen Ringen um industriellen Fortschritt... ist die Schweiz keineswegs zurückgeblieben: heute steht sie in dem friedlichen Wettkampf der Nationen mitten in der ersten Reihe. Ja, die schweizerische Industrie hat mehr als irgendeine andere sich über die Grenzen des eigenen Staatsgebietes ausgedehnt, in den benachbarten wie in den weitentfernten Ländern Hunderte von Fabrikniederlassungen gegründet und in dieser Weise sich bemüht, dem engen Raume und den kargen Produktionsbedingungen der Heimat zu enttrinnen, ohne den Zusammenhang mit der Nationalwirtschaft des Vaterlandes aufzugeben... « Die Versuchung, das Gebiet der internationalen Industriekonkurrenz in seiner Gesamtheit darzustellen, trat im Ernste nicht an den Verfasser heran; er begnügte sich vorläufig gerne mit der Exemplifizierung auf einen verhältnismässig kleinen Erdraum, wo die Gewerbetätigkeit eine eigenartige Entwicklung nahm, die mit ihren Weltverzweigungen dennoch zugleich die typischen Erscheinungen des internationalen Konkurrenzkampfes im wesentlichen deutlich vor Augen führt.»

Diese Stellen aus der Einleitung zeichnen den Geist und die Richtung der Arbeit. Ihren Reichtum an Tatsachenmaterial ersehen wir schon aus dem Inhaltsverzeichnis. Das Werk teilt sich in zwei Bücher, über die produktiven Kräfte und den Kampf um den Absatz, die zusammen einen mässig starken Band von 212 Seiten bilden. Das erste Buch umfasst die Rohstoffe, die Triebkräfte, die Arbeitskraft und das Kapital. Das zweite den Kampf um den Absatz und den Weltmarkt. Der erste Abschnitt über die Rohstoffe behandelt u. a. die geographische Lage der Schweiz, die Ansprüche der neuzeitlichen Warenherstellung, die Standorte der grossen Industrien; Wasserstrassen, Hafenschlüsse; Erdschätze, Kulturboden; die Armut an bodenständigen Industrien, die Erze in den Alpen, die Eisenproduktion im Jura, Eiseneinfuhr; die Rohstofffrage in der chemischen Industrie, Salzlager; Waldbestand, Holzarmut, Papierfabrikation, Holzschnitzerei, Möbelfabrikation, Korbflechterei; Viehzucht, Milchproduktion, Butter- und Käsefabrikation, der Milchpreis; Häuteproduktion, die